Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 46. Sonnabend den 8. Juni **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Betrifft

Aenderung der Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

Mit Rücksicht auf die Knappheit der nach der Bestandsaufnahme vom 17. März 1918 noch vorhandenen Vorräte an Brotgetreide hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts gemäß §§ 17, 65, Absatz 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes beschlossen:

1. Die als Höchstverbrauch zuläßige Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird vom **16. Juni 1918 ab** auf **160 gr** festgesetzt.
2. **Vom gleichen Zeitpunkt ab** sind **auf Reichsreisebrotmarken** durchschnittlich nicht mehr als **200 gr Gebäck** auf den Kopf und Tag zu verabfolgen; es dürfen daher **für jeden Reisetag** an **eine Person künftig** nicht mehr als **vier** Reichsreisebrotmarken ausgehändigt werden.
3. **Vom 16. Juni 1918 ab** beträgt die den **Binnenschiffern** zu gewährende **Grundration 1600 gr Gebäck** für die Woche und den Kopf; die nach den bisherigen Vorschriften einem Teil der Schiffsbesatzung zustehenden **Brotzulagen** sind in gleicher Höhe weiter zu gewähren.
4. Die den Kommunalverbänden zur Zeit zwecks Bewilligung von **Schwerarbeiter- und Schwerstarbeiterzulagen** besonders zugeteilten Mehlmengen werden **unverändert** weiter gewährt; **eine Kürzung dieser Zulagen tritt also nicht ein.**

In Gemäßheit dieses Beschlusses erhält der § 6 der Anordnung betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs vom 8. Oktober v. Js. in der Fassung vom 12. Februar d. Js. — Kreisblatt Seite 57 — und unter Berücksichtigung der Anordnung bezüglich der Brotstreckung vom 2. März d. Js. — Kreisblatt Seite 80 — nunmehr folgende Fassung:

§ 6.

Der Verkauf von Roggen- und Weizenbrot durch die Bäcker und Brothändler, sowie von Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl durch die Mehlhändler ist nur nach Gewicht und nur gegen Brot- und Mehlmarken (auch Reichsreisebrotmarken), die von der Ortsbehörde ausgegeben werden und die entsprechenden Gewichtsmengen bezeichnen, zuläßig. Auf den Kopf der Bevölkerung dürfen insgesamt vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung, **vom 16. Juni d. Js. ab für die Kalenderwoche höchstens 1105 gr Mehl oder die entsprechende Menge Brot (1700 gr) entnommen werden.**

Die Kalenderwoche läuft von Sonntag bis einschließlich Sonnabend.

Die Brotkarten und Brotmarken gelten nur für die auf denselben vermerkten Wochen, auch darf auf sie nur innerhalb dieses Zeitraumes Mehl oder Brot gefordert oder verabfolgt werden.

Jede Brotkarte enthält die Brotmarken für je 2 Wochen.

Für die Brotversorgung der Militärurlauber vom Feldwebel abwärts gilt die Verfügung vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 64 vom 11. August 1917, Seite 406).

Für die Zeit bis einschließlich 15. August 1918 dürfen an Stelle der herabgesetzten Mehlmenge für Versorgungsberechtigte zum Zwecke einer 10prozentigen Brotstreckung 1½ Pfund Frischkartoffeln für den Kopf und wöchentlich verwendet werden. Die Bäcker haben die hiernach zur Brotstreckung notwendigen Frischkartoffeln aus ihren eigenen Beständen zu entnehmen und, falls diese nicht ausreichen, beim Kreisverteilungsamt unter genauer Begründung anzufordern.

Für Schwer- und Schwerstarbeiter der Zivilbevölkerung oder aus der Zahl der Kriegsgefangenen (soweit sie nicht von den zuständigen Gefangenenlagern mit Brot versorgt werden) können auf Antrag weitere Mehlmengen verabfolgt werden. Das gleiche gilt für werdende Mütter auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme während der letzten Hälfte der Schwangerschaft.

Neben der den Versorgungsberechtigten, einschließlich der Militärurlauber, wöchentlich zustehenden Brot- und Mehlmenge erhalten für den Kopf und die Woche — vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung —:

a) **Schwerarbeiter** eine Zulage von 500 gr Brot (5 Brot- und Mehlmarken über je 100 gr Brot),
b) **Schwerstarbeiter** eine Zulage von 1000 gr Brot (100 Brot- und Mehlmarken über je 100 gr Brot).

An Reisende oder ihren Wohnsitz vorübergehend verlassende Personen werden auf Antrag gegen Vorlage der Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung für die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit Reichsreisebrotmarken über 200 gr Gebäck für den Tag gegen Ablieferung der Brot- und Mehlmarken für die entsprechende Dauer verabfolgt. Bei Selbstversorgern wird auf der nächsten Mahlkarte die Brotgetreidemenge entsprechend gekürzt.

Der Absatz 1 des § 7 der erwähnten Anordnung vom 8. Oktober 1917 — Kreisblatt Seite 504 — hat nunmehr wie folgt zu lauten:

Jeder Haushaltungsvorstand erhält auf Grund eines von der Ortsbehörde für ihn auszustellenden Brotkartenausweises für jedes Mitglied seines Haushaltes Brot- und Mehlmarken

für 4 Wochen, vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung, über insgesamt 4.420 kg Mehl oder über die entsprechende Menge (6.800 kg) Brot.

Thorn den 29. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Betrifft Mineralöl-Kalkwasserbehandlung bei Pferderäude.

Die Herstellung von Mineralöl-Kalkwassermischung zur Behandlung räudekranker Pferde ist mehrfach, besonders in kleineren Wirtschaften, auf Schwierigkeiten gestoßen. Für den Erfolg der Behandlung ist die gleichmäßige Mischung aber Vorbedingung.

Der Herr Minister hat deswegen ein zum Gebrauch fertiges, haltbares Rohölkalkwasserliniment durch die Firma „Vertrieb tierärztlicher Präparate" zu Berlin SW 47, Möckernstraße, herstellen lassen, das unter dem Namen „Klack" von ihr bezogen werden kann. Der Preis des „Klack" beträgt:

1. bei Postversand für Kannen à 1 Liter 4 Mark, für Kannen à 4½ Liter 16,50 Mark, beides einschl. Kannen;
2. bei Bahnversand für Kannen à 25 Liter 75 Mark, einschließlich Kanne.

Bei kostenfreier Zusendung der Behälter wird „Klack" mit 2,50 Mark je Liter berechnet.

Berlin W 9, den 7. Mai 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Räumung der Richnauer Bache.

Auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28. März 1907 in Verbindung mit § 3 der landrätlichen Polizeiverordnung vom 30. April 1902 (beides abgedruckt im Regierungsblatt für 1907, Nr. 18 zu 13) ordne ich hiermit an, daß die Räumung der unter Schau gestellten Strecke der Richnauer Bache in den beteiligten Ortschaften an folgenden Tagen auszuführen ist:

In Pr. Lanke am 20. Juni d. Js.,
in Wielkalonka und Wolffserbe am 22. Juni d. Js.,
in Richnau am 26. Juni d. Js.,
in Groß Reichenau am 27. Juni d. Js.,
in Hofleben am 29. Juni d. Js.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der vorstehenden Ortschaften ersuche ich, die einzelnen Unterhaltungspflichtigen von dieser Anordnung sofort in Kenntnis zu setzen und sie zur rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Räumung anzuweisen. Für Nachteile, die aus einer Unterlassung der Bekanntmachung und näheren Anweisung entstehen würden, sind die Herren Ortsvorsteher selbst verantwortlich. Die Anlieger sind noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, den bei der Räumung nach beiden Ufern gleichmäßig und mindestens 1 Meter vom oberen Uferrande abzulagernden Auswurf, soweit er nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht wird, innerhalb 3 Tagen nach der Räumung vom Ufer zu entfernen oder mit Genehmigung der Schaukommission gleichmäßig mit wenigstens 1½facher Böschung auf der Uferseite zu planieren.

Anlieger, welche die Räumung versäumen oder nicht ordnungsmäßig ausführen, haben die sofortige Ausführung der Arbeiten auf ihre Kosten durch andere Personen, die zwangsweise Einziehung eines entsprechenden Kostenvorschusses und Bestrafung zu gewärtigen.

Die Revision der Räumungsarbeiten werde ich in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Schaukommission am **Dienstag, den 2. Juli d. Js., vormittags 11¾ Uhr,** bei Gut Hofleben beginnend, vornehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der oben aufgeführten Ortschaften ersuche ich, sich an der Schau zu beteiligen.

Briesen den 27. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Landrat.
Barkhausen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft

Reiseabmeldung.

In meinem Erlaß vom 18. Mai 1917 — Nr. VI a 2698 — war bereits der Fall vorgesehen, daß Reisende trotz Ausstellung eines Abmeldescheins im Besitz von Lebensmittelkarten ihres Heimatortes verbleiben. Nachdem mehrfach aus anderen Bundesstaaten Beschwerden darüber eingelaufen sind, daß seitens preußischer Kommunalverbände eine solche Teilversorgung der Reisenden durch den Heimatsort nicht zugelassen werde, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß auf Wunsch des Reisenden ihm einheimische Nahrungsmittelkarten belassen werden dürfen, daß aber selbstverständlich Art und Dauer einer solchen fortdauernden Versorgung auf dem Abmeldeschein genau zu vermerken sind. Soweit Reisenden solche Karten vom Heimatsorte **nicht** ausgestellt sind, bleibt es bei der allgemeinen Verpflichtung des Gastortes zur Gewährung der vollen, dem Einheimischen zustehenden Nahrungsmittelmengen.

Berlin den 24. Mai 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Im Anschluß an die Verfügung vom 19. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 51 vom 27. Juni v. Js., Seiten 324—325) zur Beachtung, wobei ich nochmals besonders darauf hinweise, daß aus dem Kommunalverbande Landkreis Thorn verziehenden oder verreisenden Personen Lebensmittelkarten, welche nur für diesen Kommunalverband Gültigkeit haben, **nicht** mitgegeben oder belassen werden dürfen.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kennzeichen der Tollwut.

1. Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2. Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrierte Hunde nicht toll werden können; die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Tiere, im Fall sie von einem wutkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3. Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wutkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu." Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten, und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4. Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig; denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum aus dem Maule fließen.

5. Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswut-Krankheit folgende zu betrachten:

a) Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen; andere dagegen sind mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt.

b) Viele wutkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon; sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c) Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter; aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen u. dgl.

d) Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere voneinander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e) Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f) Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht, als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Tiere eher und mehr hervor als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Tiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g) Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlauf derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und infolge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab, und das Maul steht etwas offen; doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h) Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab; sie bekommen trübe Augen und struppige Haare. Sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmählich schwächer im Kreuz, zuletzt im Hinterteile gelähmt, und spätestens nach 8 bis 9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergibt sich hiernach, daß die Erkenntnis der Hundswut nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzuraten, daß er, sobald an dem Hunde irgendwelche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Tierarzt zu Rate ziehe.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.

Durch die Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. Dezember 1880, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse, — abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 2, Jahrgang 1881 — ist bestimmt worden, daß die Gemeinde- und Gutsvorsteher alljährlich bis zum 15. März die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni vollenden werden, unter Benutzung eines vorgeschriebenen Musters in ein Verzeichnis einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben haben — vergl. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 26. Februar 1904, Kreisblatt Nr. 18, Seite 58 —. **Außerdem sind die Gemeinde- und Gutsvorsteher aber auch noch angewiesen, in den ersten acht Tagen jedes Vierteljahres die im verflossenen Vierteljahr im Alter von 6—14 Jahren zu- oder weggezogenen Kinder unter Benutzung desselben Musters dem Lehrer namhaft zu machen.** (§ 1, Absatz 1 und 4 der angezogenen Verordnung.) Es ist indessen in mehreren Schulaufsichtsbezirken darüber Klage geführt worden, daß die Ortsbehörden die zu Beginn jedes Vierteljahres vorgeschriebene Einreichung des Verzeichnisses der zu- und abgezogenen Kinder versäumen.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden, den Lehrern die vorbezeichneten Vierteljahrs-Nachweisungen rechtzeitig und regelmäßig zuzustellen.

In die Vierteljahrs-Nachweisungen sind, worauf ich noch besonders hinweise, auch diejenigen schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche im Elternhause durch Hauslehrer oder Erzieherinnen Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen. Dieses ist in Spalte 7 der Nachweisung zu bemerken, dort ist auch der Name des Hauslehrers bezw. der Erzieherin anzugeben.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Prüfungsordnung vom 2. April/13. September 1906 haben wir zur Prüfung für Schimmlehrer und Schwimmlehrerinnen für das Jahr 1918 einen Termin auf den 5. und 6. August d. Js. anberaumt.

Die Anforderungen in den Kenntnissen und Fertigkeiten sind die gleichen wie in § 14 der neuen Prüfungsordnungen vom 18. und 22. Januar 1916 für Turn- und Schwimmlehrer und für Turn- und Schwimmlehrerinnen.

Die persönliche Meldung der Bewerber und Bewerberinnen hat am 5. August, vormittags 8 Uhr, im Sitzungssaale des unterzeichneten Provinzial-Schulkollegiums, Neugarten Nr. 27 I, zu erfolgen.

Die in einem amtlichen oder dienstlichen Verhältnis stehenden Bewerber melden sich durch die entsprechende Dienstbehörde bezw. der Vorgesetzten auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, die anderen Bewerber unmittelbar beim unterzeichneten Provinzial-Kollegium.

Die schriftliche Meldung zur Prüfung muß **spätestens am 5. Juli 1918** bei uns eingegangen sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderem Bogen eigenhändig zu schreibender kurzer Lebenslauf, aus dem auch hervorgehen muß, wie die Ausbildung im Schwimmen erlangt ist. Auf dem Titelblatt ist der Vor- und Zuname, der Wohnort mit Straße und Hausnummer, das Alter, das Religionsbekenntnis und die derzeitige Stellung des Bewerbers bezw. Bewerberin anzugeben.
2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, außerdem
3. von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrer bezw. Lehrerin abgelegt haben, ein Zeugnis über diese Prüfung selbst und ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis,
4. von den übrigen der Geburtsschein, ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis und ein Nachweis über die genossene Schulbildung.

Die über Gesundheit, Führung und Wirksamkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Danzig den 15. April 1918.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Betrifft Treibriemen für die Landwirtschaft.

Im vergangenen Jahre hat die Riemen-Freigabe-Stelle die Erfahrung gemacht, daß die Landwirte damals ganz überwiegend ihre Treibriemen erst unmittelbar vor Aufnahme der Drescharbeiten anforderten. Infolgedessen entstand plötzlich ein derartig großer Andrang, daß nicht nur die ordnungsmäßige Erledigung der eingegangenen Anträge, sondern viel mehr noch die prompte Belieferung der ausgegebenen Bezugscheine vollkommen unmöglich wurde. Bei der hohen Bedeutung, die eine rasche Erledigung der Drescharbeiten gerade im laufenden Jahre haben wird, richtet die Riemen-Freigabe-Stelle an die zuständigen Behörden die sehr ergebene Bitte, die Landwirte des dortigen Bezirkes in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es sich dringend empfiehlt, die für die Dreschzeit erforderlichen Riemen (aber selbstverständlich nur diese) möglichst bald durch Stellung entsprechender Anträge bei der Rie-

men-Freigabe-Stelle anzufordern und die daraufhin erhaltenen Bezugsscheine auch möglichst bald an die entsprechenden Hersteller weiterzugeben.

Diese Bitte rechtfertigt sich dadurch, daß die Lage auf dem Treibriemenmarkte im laufenden Jahre wesentlich schwieriger geworden ist als im vorigen, sodaß rechtzeitige Vorsorge im dringendsten Interesse der Landwirtschaft und der gesamten Volkswirtschaft steht.

Berlin W. 3 den 28. Mai 1918.
Potsdamerstr. 122a—6.

Riemen-Freigabe-Stelle.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 5. Juni 1918.

Der Landrat.

Höchstpreise
für Frühgemüse und Frühobst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat nach Beschlußfassung der Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen und nach Anhörung von Vertretern des nordöstlichen, des nordwestlichen und des mittleren deutschen Wirtschaftsgebietes für die Provinz Westpreußen nachstehende Höchstpreise für Frühgemüse und Frühobst mit Giltigkeit vom 5. Juni 1918 festgesetzt:

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	Preise für das Pfund in Pfennigen.		
Spargel, unsortiert	50	65	90
„ Sorte I, sortiert	75	95	120
„ sortiert II und III	50	65	90
Suppen- und Brechspargel	28	35	45
Rhabarber	15	18	25
Spinat	30	36	45
Erbsen, (Schoten)	35	45	60
Mairüben ohne Kraut	10	13	18
Kohlrabi mit handelsüblichem Kraut	35	42	55
Frühzwiebeln mit Kraut	35	45	60
Süße Kirschen 1. Wahl	45	57	80
Erdbeeren	100	130	160
Stachelbeeren	40	50	65

Erzeuger, welche ihre Waren auf einem öffentlichen Markt unmittelbar an Verbraucher verkaufen, oder sie unter Uebernahme sämtlicher Aufwendungen für Fracht, Schwund und dergleichen meist über die nächste Verladestelle hinaus unmittelbar an Verbraucher absetzen, sind berechtigt, die Kleinhandelspreise zu nehmen.

Danzig den 30. Mai 1918.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung
über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Anderes Obst als Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Aepfeln zugelassen werden, die dem Verbrauche als Frischobst nicht zugeführt werden können. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung zu erfolgen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Weinobst betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 173) trat gleichzeitig außer Kraft.

Berlin den 23. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Thorn den 3. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung
über Erzeugerpreise für Frühobst.

Durch Rundschreiben vom 29. April 1918 — R. 3731 — habe ich die bei den Landes-Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst errichteten Preiskommissionen ermächtigt, auf Grund meiner Bekanntmachung über die Richtpreise für Obst vom gleichen Tage („Reichsanzeiger" 106 vom 6. Mai 1918) Höchstpreise für Frühobst festzusetzen, die jedoch bei Abweichung von den Richtpreisen der vorherigen Genehmigung der Reichsstelle bedürfen.

Ich bestimme hiermit, daß die sämtlichen von den Preiskommissionen mit meiner Genehmigung festgesetzten Erzeugerpreise für Frühobst als von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzte Höchstpreise im Sinne der §§ 4 und 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 23. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) zu gelten haben.

Soweit für einzelne Bezirke solche Erzeugerhöchstpreise nicht bekannt gemacht sind, gelten die durch meine Bekanntmachung vom 29. April 1918 festgesetzten Richtpreise als Höchstpreise.

Zugleich erhöhe ich die Richtpreise

1. für saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen) auf 50 Pfennige je Pfund,
2. für saure Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) auf 30 Pfennige je Pfund,
3. für süße Kirschen 1. Wahl auf 40 Pfennige je Pfund.

Der Richtpreis für süße Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen) bleibt 25 Pfennige je Pfund.

Berlin den 24. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung, betr. Fleischversorgung.

Der § 12 der Anordnung über die Regelung der Fleischversorgung im Landkreise Thorn vom 26. September 1916 (Sonderkreisbl. v. 2. 10. 16) erhält folgende Fassung:

§ 12.

Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild, dürfen aus dem Landkreise Thorn nach anderen Kommunalverbänden nur nach eingeholter Genehmigung des Kreisausschusses ausgeführt werden.

Thorn den 5. Juni 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 46 des Thorner „Kreisblatt“.

Sonnabend den 8. Juni 1918.

Erhebung über den gartenmäßigen Gemüse-anbau im Jahre 1918.

Die Reichsstelle für Obst und Gemüse ordnet auf Veranlassung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes eine Erhebung über den Umfang des **gartenmäßigen** Anbaues von

Gemüse

an.

Als gartenmäßiger Anbau von Gemüse gilt:

1. der Anbau für den eigenen Bedarf,
2. der Anbau für Handels- und Gewerbezwecke

in Hausgärten
Schrebergärten
Laubenkolonien
Gärtnereien

und auf sonstigen gartenmäßig verwerteten Ländereien und Grundstücksflächen,

soweit sie nicht **feldmäßig** angebaut und nicht durch den Anbau- und Ernteflächenerhebung vom Juni 1918 festgestellt sind.

Die den Guts- und Gemeindevorstehern, sowie den Magistraten von Culmsee und Podgorz zugehenden Formblätter ersuche ich, mir ausgefüllt bis zum 16. Juni zurückzusenden, wobei die auf der Rückseite der Formblätter gegebenen Anweisungen zur Ausfüllung genau zu beachten sind.

Thorn den 6. Juni 1818.

Der Landrat.

Im vaterländischen Interesse ist die fortgesetzte Stärkung des Goldstandes der Reichsbank dringend erforderlich.

Die Magistrate und Ortsvorstände bitte ich daher, die Gemeindeglieder immer wieder anzuregen, ihre Schmucksachen und **Juwelen** gegen vollen Ersatz des Goldwertes an die Goldankaufsstelle in Thorn abzuliefern.

Ein hoher Goldstand wird uns beim übergang zur Fries des Notenumlaufs der Reichsbank.

Ein hoher Goldstand stärkt das Vertrauen des neutralen Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Kraft und erleichtert uns dadurch die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Lebensmittel.

Ein hoher Goldstand ist nötig zur erforderlichen Deckung auf unsere Feinde.

Ein hoher Goldstand trägt zur Verkürzung des Krieges bei.

Ein hoher Goldstand der Reichsbank wirkt entmutigend denswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Am 10. Juni 1918 vormittags 9 Uhr findet auf dem Schießplatz in Thorn ein Schießen statt, wobei der Teil des östlich vom Schießplatz gelegenen Forstes zwischen Schießplatz und der Bahn nach Alexandrowo von den Infanterie Schießständen bis Sachsenbrück gefährdet wird.

Die durch dieses Gelände führenden Wege sind gesperrt. Das gefährdete Gelände wird von Posten abgesperrt.

Thorn den 5. Juni 1918.

Der Landrat des Landkreises Thorn.

Betrifft die Versorgung mit Ersatz-Sohlen.

Dem Landkreise Thorn ist eine geringe Menge Ersatzsohlen (Holzsohlen) in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt worden.

Ich ersuche die Gemeinde- und Gutsvorsteher, den **Bedarf** bis zum 15. Juni d. Js. dem Landratsamt (Zimmer Nr. 23) zu melden.

Thorn den 1. Juni 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Bielawy.

Den Gutsverwalter Franz Wadephul in Bielawy habe ich als II. Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Bielawy bestätigt.

Thorn den 5. Juni 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Piask.

Die Wiederwahl des Lakomotivführers Robert Schilling zu Piask als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 5. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der

Pferdemarkt

findet bis auf weiteres auf dem Holzplatze von Kuntze & Kittler neben dem Schlachthofe statt.

Thorn den 1. Juni 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 4. Juni 1918.

Der Landrat.

Kleinbahn Culmsee-Melno.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1918 werden die z. Z. geltenden Güter- und Tiertarifsätze um 25 vom Hundert erhöht. Zuckerrüben und feuchte Schnitzel werden zu den Sätzen des Spezialtarifs 11 berechnet werden. Die Mindestgebühren werden festgesetzt

für Eilgut	auf	0,80	Mk.
„ Frachtgut	„	0,50	„
„ Pferde	„	5,00	„
„ sonstiges Großvieh	„	4,00	„
„ Kleinvieh	„	3,00	„

Nähere Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Culmsee.

Königsberg i. Pr. den 6. Juni 1918.

Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

Am

Donnerstag den 20. Juni 1918,

vorm. 11 Uhr,

werden auf hiesigem Gut **Kutschwagen u. a. landw. Geräte, Pflüge usw.** öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert.

Neugrabia den 6. Juni 1918.

Staatliche Gutsverwaltung Neugrabia, Kr. Thorn.

Nicht amtliches.

Ablieferung von Alteisen

ist die vaterländische Pflicht jedes Einzelnen. Gemäß Vereinbarung mit der Eisenhandels-Gesellschaft kaufen wir Alteisen auf und verarbeiten es selbst zu

Kanonenteilen und Granaten.

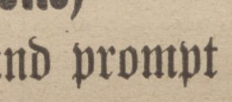
Das Alteisen kann unmittelbar an uns oder an unseren Einkäufer Herrn **Hugo Nachemstein, Thorn, Schuhmacherstraße 1, Telephon 519** abgeliefert oder zur Abholung angemeldet werden.

Born & Schütze,
Thorn-Mocker — Fernsprecher 3.

Bezugsscheinfrei!

Maschinenpreßtorf (Torfbriketts)

liefert waggonweise preiswert und prompt ab westpreußischen Werken



O. S. Kohlenvertrieb Posen,
Posen O. 1, Niederwall 3.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.